

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Nationales Naturerbe schützen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welchen Schutzstatus nach Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht die sechs Flächen besitzen, die seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Baden-Württemberg als Nationales Naturerbe vorgesehen sind und wie die Landesregierung die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Flächen bewertet;
2. ob ihr Planungen bekannt sind, die die naturschutzfachliche Qualität dieser Flächen beeinträchtigen könnten;
3. wie sie bezüglich dieser Flächen zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Land steht und ob sie sich hierzu bereits schriftlich geäußert hat und falls ja, wie;
4. welche Überlegungen es zur Kostenübernahme durch das Land gibt und ob das Land unter der Voraussetzung einer erfolgten fiskalischen Einigung zwischen Bund und Land selbst Flächen übernehmen würde und falls ja, welche;
5. ob bezüglich der Übernahme von Flächen Gespräche zwischen der Landesregierung und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) bzw. anderen Einrichtungen (z. B. David-Stiftung, NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Sielmann-Stiftung) stattgefunden haben und falls ja, welchen Inhalts;

6. ob die DBU Interesse an der Übertragung von Flächen aus Baden-Württemberg geäußert hat und ob es Vorschläge der Landesregierung zur Übertragung von Flächen an die DBU gibt;
7. welche Kosten das Land übernehmen würde, wenn die DBU oder eine Naturschutzstiftung Flächen übernehme;
8. ob dem Land eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes bezüglich der Übertragung der BImA-Flächen bekannt ist und falls ja, wie die Einschätzung des Bundesrechnungshofes bezüglich der Umsetzungspflichten der Länder, im Speziellen von Baden-Württemberg, lautet;
9. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass zur Sicherung des Nationalen Naturerbes auf den zu übertragenden Flächen klare naturschutzfachliche Kriterien (z. B. Nutzungsverzicht in naturnahen Wäldern, bei noch nicht naturnahen Waldflächen FSC-Zertifizierung verbunden mit der Zielsetzung eines späteren Nutzungsverzichtes, Düngeverzicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) anzustreben sind und etwaige Gewinnerzielungsabsichten dahinter zurückzutreten haben;
10. ob sich die Landesregierung in den Verhandlung mit Bund(eseinrichtungen), DBU und Verbänden für die Einführung solcher Kriterien in der Rahmenvereinbarung einsetzen wird.

22. 02. 2007

Dr. Splett, Lehmann, Lösch, Rastätter,
Sckerl, Untersteller GRÜNE

Begründung

Die BImA hat in Baden-Württemberg sechs Flächen mit insgesamt 398 ha als Bestandteil des Nationalen Naturerbes identifiziert. Diese Flächen sollen an die Länder, die DBU oder Naturschutzstiftungen übertragen werden. Hierzu laufen augenblicklich Verhandlungen zwischen allen Beteiligten. Strittig sind dabei insbesondere finanzielle Fragen sowie die Frage naturschutzfachlicher Mindeststandards.

Während im Entwurf einer Rahmenvereinbarung für die Übertragung der Flächen sinnvolle Mindeststandards genannt sind, will ein Teil der Bundesländer diese Naturschutzstandards offensichtlich absenken.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. März 2007 Nr. Z(56)–0141.5/66 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welchen Schutzstatus nach Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht die sechs Flächen besitzen, die seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Baden-Württemberg als nationales Naturerbe vorgesehen sind und wie die Landesregierung die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Flächen bewertet;*

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu 1.:

Die BImA hat für Baden-Württemberg die aus der anschließenden Tabelle ersichtlichen Flächen im Rahmen der Übertragung von Flächen des nationalen Naturerbes dem Land Baden-Württemberg angeboten.

| Name der Liegenschaft der BImA | Angebot (ha) | davon NSG (ha) | davon WSG (ha) |
|-----------------------------------|--------------|----------------|----------------|
| Waldstetten | 76 | 76 | – |
| Konstanz | 171 | – | – |
| Grißheim | 45 | – | 45 |
| Offenbach-Durbach | 36 | 36 | 36 |
| Iffezheim | 43 | – | 43 |
| Sandweier | 24 | – | überwiegend |
| <i>Summe</i> | <i>395</i> | | |

In den Angebotsflächen liegen keine Waldschutzgebiete.

Die Flächen in Waldstetten liegen im Naturschutzgebiet Lindensfeld. Es handelt sich weitgehend um magere Wiesen, die zum großen Teil beweidet werden. Im geringen Umfang sind auch Ackerflächen umfasst, für die der Pflege- und Entwicklungsplan eine Umwandlung in Wiesenflächen vorsieht.

Die Fläche in Konstanz ist der ehemalige Standortübungsplatz „Gieratsmoos“. Er ist Teil des FFH-Gebietes 8220-341 „Bodanrück und westlicher Bodensee“ sowie des Vogelschutzgebietes „Bodanrück“. Enthalten sind zahlreiche Biotope nach § 32 NatSchG, insbesondere Feuchtgebietskomplexe und Magerrasen. Naturschutzfachlich ist das Gebiet als wertvoll einzustufen. Das Regierungspräsidium Freiburg plant daher, das Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Fläche in Grißheim liegt im FFH-Gebiet 8111-341 „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ sowie im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“. Ausweislich der Waldbiotopkartierung handelt es sich um nicht besonders geschützten „Sukzessionswald im Munitionsdepot“, der naturschutzfachlich ebenfalls als nicht besonders schützenswert bewertet wird.

Die in Offenbach-Durbach angebotenen Flächen sind Teil des Naturschutzgebietes „Talebuckel“, die gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes 7513-341 „Untere Schutter und Unditz“ sind. Es handelt sich hier um ein kleinräumiges Biotopmosaik im hügeligen Gelände der Vorbergzone mit ungedüngtem Grünland, Feldgehölzen, vielgestaltigen Waldrändern, Streuobstbeständen, Feuchtgebieten unterschiedlicher Art und Lössanrissen. Sie wird naturschutzfachlich als Landschaftsteil von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eingestuft. Das Gebiet hat insbesondere Bedeutung für Wildbienen.

Die Schafbeweidung wird als Pflegemaßnahme nach der Landschaftspflegeleitlinie gefördert.

Bei der angebotenen Fläche in Iffezheim handelt es sich um ein ehemaliges Munitionsdepot, das locker mit Bäumen bestanden ist. Es ist Teil des FFH-Gebietes 4214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“. Besonders geschützte Biotope sind nicht kartiert. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als wertvoll einzustufen.

Bei Sandweier handelt es sich um das ehemalige „Fahrschulgelände“ des französischen Standortübungsplatzes Puysegur. Die Fläche ist Teil des FFH-Gebietes 4214-343 „Magerrasen und Wälder zwischen Sandweier und Stollhofen“. Es handelt sich um wertvolle Sandrasen, die als besonders geschützte Biotope unter dem Schutz des § 32 NatSchG stehen. Kleinere Teile sind auch in der Waldbiotopkartierung enthalten. Das Land Baden-Württemberg hat bereits rund 50 Hektar angrenzender Flächen aus Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds für Naturschutzzwecke erworben. Die Flächen werden seit 2002 mit Mitteln aus der Landschaftspflegeleitlinie gepflegt.

Die Flächen wurden mit den Daten der Altlastenerkundung abgeglichen. Mit Ausnahme von Konstanz Gieratsmoos liegen keine Altlasten vor, die bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung Sanierungsbedarf auslösen könnten.

2. ob ihr Planungen bekannt sind, die die naturschutzfachliche Qualität dieser Flächen beeinträchtigen;

Zu 2.:

Für die Flächen in Sandweier gibt es Planungen einer Firma, das Gelände zur Erweiterung der Nassauskiesung zu erwerben und abzutragen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung des FFH-Gebietes hat das Ministerium zugesagt, dass die Flächen zwischen dem äußeren Fahrstraßenbogen und der FFH-Abgrenzung dem Abbau überlassen werden könne. Hierbei handelt es sich um ca. 4 Hektar.

Weitere beeinträchtigende Planungen sind derzeit nicht bekannt.

3. wie sie bezüglich dieser Flächen zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Land steht und ob sie sich hierzu bereits schriftlich geäußert hat und falls ja, wie;

Zu 3.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist auch der Bund an § 7 Bundesnaturschutzgesetz gebunden. Deshalb hat auch er bei der Bewirtschaftung von Grundflächen in seinem Eigentum oder Besitz die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen und darf dabei ihre ökologische Beschaffenheit nicht nachteilig verändern. Dies gilt für die ehemals militärisch genutzten Flächen unbeschränkt, da nunmehr eine besondere öffentliche Zweckbestimmung nicht mehr entgegensteht. Insbesondere ist der Bund auch hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen an bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen gebunden. Darauf haben die Landesvertreter in der beim Bund eingerichteten Projektgruppe mündlich hingewiesen. Eine schriftliche Äußerung hierzu existiert nicht.

4. welche Überlegungen es zur Kostenübernahme durch das Land gibt und ob das Land unter der Voraussetzung einer erfolgten fiskalischen Einigung zwischen Bund und Land selbst Flächen übernehmen würde und falls ja, welche;

Zu 4.:

Der Bund kann aufgrund eines Haushaltsvermerkes vom 31. Mai 2006, der durch den Finanzausschuss des Bundestages in den Einzelplan des Bundesumweltministeriums eingefügt wurde, die Flächen zwar unentgeltlich den Ländern, einer Bundes- oder Landesstiftung sowie anderen Trägern des Naturschutzes übertragen. Allerdings müssen die Empfänger, die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten etc.) sowie die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegen-

schaften lastenden sonstigen tatsächlichen rechtlichen Risiken tragen und die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleisten. Darüber hinaus müssen sie grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernehmen oder die BImA mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragen und deren Aufwand erstatten. Da für das Land eine Personalübernahme nicht angeboten wurde, hat die BImA im November letzten Jahres einen Aufwandsersatz für Personalkosten in Höhe von 70.000 Euro jährlich für die angebotenen Flächen berechnet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zu einem späteren Zeitpunkt das Flächenangebot nicht unwesentlich reduziert wurde und daher auch die Personalkosten voraussichtlich entsprechend niedriger ausfallen werden.

Ob das Land diese Kosten übernimmt, ist derzeit offen. In dem vom Bund vorgelegten Vereinbarungsmuster ist bisher die Leistung, die die BImA für diese Kosten zu erbringen hat, nicht ausreichend umschrieben. Das Land will der Übertragung des Eigentums und damit einer Kostenübernahme erst näher treten, wenn in den Rahmenvereinbarungen deutlich festgeschrieben ist, dass die BImA hierfür Naturschutzleistung auf diesen Flächen nach Auswahl des Landes erbringt und hierfür ein Kostenrahmen festgelegt wird, wie er auch bei den übrigen Landschaftspflegemaßnahmen üblich ist.

Das Land hat darüber hinaus die Übernahme der Flächen in Konstanz Gieratsmoos und in Grißheim abgelehnt. In Konstanz Gieratsmoos sind die Flächen mit explosionsfähiger Altmunition belastet. In Grißheim will die Gemeinde den Wald erwerben, um ihn im Rahmen von Ökokontomaßnahmen so umzubauen, dass er die FFH-Kriterien besser erfüllt.

Für die übrigen Flächen sollen nach der Vereinbarung in der Projektgruppe auf Ebene des BMU die Länder nunmehr Einzelgespräche mit den entsprechenden Direktionen der BImA zur Aufklärung der Übernahmebedingungen beginnen, losgelöst von den vorgelegten Mustervereinbarungen, die bei den Ländern auf breiten Widerstand gestoßen sind.

5. ob bezüglich der Übernahme von Flächen Gespräche zwischen der Landesregierung und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) bzw. anderen Einrichtungen (z. B. David-Stiftung, NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Sielmann-Stiftung) stattgefunden haben und falls ja, welchen Inhalts;

6. ob die DBU Interesse an der Übertragung von Flächen aus Baden-Württemberg geäußert hat und ob es Vorschläge der Landesregierung zur Übertragung von Flächen an die DBU gibt;

Zu 5. und 6.:

Solche Gespräche haben nicht stattgefunden. Das Land hat beim Bundesumweltministerium angeregt, der DBU die Fläche in Konstanz-Gieratsmoos anzubieten. Allerdings erfüllt diese Fläche die Größenordnung von 500 Hektar als derzeitige Untergrenze der Übernahme durch die DBU nicht.

7. welche Kosten das Land übernehmen würde, wenn die DBU oder eine Naturschutzstiftung Flächen übernehme;

Zu 7.:

Soweit hier bisher bekannt, wird die DBU sämtliche Kosten für die von ihr übernommene Flächen tragen. Die Übernahme durch andere Naturschutzstiftungen ist in Baden-Württemberg derzeit nicht vorgesehen.

8. ob dem Land eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes bezüglich der Übertragung der BImA-Flächen bekannt ist und falls ja, wie die Einschätzung des Bundesrechnungshofes bezüglich der Umsetzungspflichten der Länder; im Speziellen von Baden-Württemberg, lautet;

Zu 8.:

Eine derartige Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes liegt dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum nicht vor. Auf den Haushaltsvermerk (s. oben Nr. 4), der möglicherweise Ausfluss einer solchen Prüfungsmitteilung ist, wird verwiesen.

9. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass zur Sicherung des Nationalen Naturerbes auf den zu übertragenden Flächen klare naturschutzfachliche Kriterien (z. B. Nutzungsverzicht in naturnahen Wäldern, bei noch nicht naturnahen Waldflächen FSC-Zertifizierung verbunden mit der Zielsetzung eines späteren Nutzungsverzichtes, Düngeverzicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) anzustreben sind und etwaige Gewinnerzielungsabsichten dahinter zurückzutreten haben;

10. ob sich die Landesregierung in der Verhandlung mit Bund(einrichtungen), DBU und Verbänden für die Einführung solcher Kriterien in der Rahmenvereinbarung einsetzen wird.

Zu 9. und 10.:

Für die Landesregierung ist selbstverständlich, dass die Naturschutzqualität für die übertragenen Flächen gesichert werden muss. Allerdings wird es sich dabei in der Regel nicht um Nutzungsverzicht handeln. Für Offenlandflächen ist dies sogar kontraproduktiv, weil der Nutzungsverzicht zu Sukzessionswäldern führen wird und damit den Erhaltungszielen der NATURA-Gebiete bzw. den Zwecken der Naturschutzgebietsverordnung entgegenlaufen wird. Darüber hinaus hat Baden-Württemberg den vom BMU und BMF vorgelegten Mustervereinbarungen insoweit widersprochen, als diese eine naturschutzfachliche Leitplanung in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz mit sehr aufwändigen jährlichen Berichtspflichten über durchgeführte Maßnahmen und ggf. erzielte Einnahmen einschließlich deren Verwendung vorsehen. Dies berücksichtigt nicht, dass nach der Kompetenzregelung des Grundgesetzes für diese Flächen ausschließlich die Länderverwaltungen die Verantwortung tragen. Die Nutzung der Grundstücke ausschließlich für Naturschutzzwecke ist darüber hinaus auch nach den Mustervereinbarungen grundbuchrechtlich gesichert. Insoweit bedarf es der Mitsprache und der Kontrolle durch die Bundeseinrichtungen nicht.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum